

Polizei- und Gebührenordnung der Gemeinde Filisur

I. Allgemeines

Art. 1

Das vorliegende Gesetz regelt die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Filisur sowie die Wasserversorgung und das Kanalisationswesen. Geltungsbereich

Art. 2

Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand. Ihm obliegen Behörden sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer andern Instanz zugewiesen werden.

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindepräsidenten.

Der Gemeindevorstand ernennt die Polizeibeamten und umschreibt ihre Befugnisse.

Art. 3

Die vom Gemeindevorstand beauftragten Personen haben die Polizeibeamte Aufgabe, für die Sicherheit der Personen und deren Eigentum zu sorgen, das Gemeinwesen vor Schaden zu bewahren, strafbare Handlungen zu verhüten, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, den Straßenverkehr zu regeln und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.

Art. 4

Wer polizeilich angehalten wird, kann vom Polizeibeamten in Ausweispflicht Dienstuniform die Nennung des Namens, vom Polizeibeamten in Zivilkleidung neben Namensnennung Einsicht in dessen Polizeiausweis verlangen.

Wer polizeilich angehalten wird, ist auf Aufforderung hin verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich über seine Person auszuweisen.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann verhalten werden, dem Polizeibeamten auf den Posten zu folgen.

Art. 5

Festnahme

Wenn es zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, können Personen vorübergehend oder bis zum Eintreffen der Kantonspolizei in Gewahrsam genommen werden.

Art. 6

Hilfeleistung

Jedermann soll im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen der Gemeinde auf deren Verlangen hin bei der Durchführung von Verhaftungen, bei der Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen, bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle oder bei der Bergung von Verletzten und Toten wie auch bei der Eindämmung von Schadenfällen Hilfe leisten.
Die Gemeinde haftet für Schäden, die aus dieser Hilfeleistung erwachsen.

II. Schutz der Personen

Art. 7

Anstand und gute Sitte

Anschläge und Publikationen sowie Darbietungen aller Art, die gegen Anstand und gute Sitte verstoßen, sind verboten.

Es ist untersagt, auf Plätzen, Straßen und Wegen, in öffentlichen Anlagen oder an öffentlich zugänglichen Orten die Notdurft zu verrichten.

Art. 8

Schießen

Das Uebungsschießen mit scharfer Munition, auch das Flobertschießen, ist nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Schießplätzen gestattet. Zur Nachtzeit ist das Schießen untersagt.

Die besonderen Vorschriften über die Ausübung der Jagd sowie über militärische Uebungen bleiben vorbehalten.

Art. 9

Das Sprengen mit Explosivstoffen im Siedlungsgebiet und auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet. Im übrigen Gemeindegebiet sind Sprengungen vorher der Gemeindekanzlei zu melden. Sprengen

Art. 10

Uebermäßige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke nicht gerechtfertigte, die Oeffentlichkeit schädigende Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen sind verboten. (ZGB Art. 684) Immissionen
Gewerbebetriebe, die derartige Einwirkungen mit sich bringen, können zur Anbringung geeigneter Schutzvorrichtungen verpflichtet werden.

Art. 11

Jeder vermeidbare, die Oeffentlichkeit oder die Nachbarn belästigende Lärm ist untersagt. Lärm-
Tiere sind so zu halten, daß Mitbewohner und Nachbarn nicht in bekämpfung
ihrer Ruhe gestört werden.

Art. 12

Die Reinigung der öffentlichen Straßen ist Sache der anwohnenden Haushaltungen oder bei leerstehenden Häusern der Hauseigentümer. Der Kehricht muß von der Straße entfernt werden. Dies bezieht sich auch auf alle Seitengässchen, gleichviel, ob diese dem Verkehr dienen oder nicht. Straßenreinigung

Art. 13

Von Dachflächen, Terrassen usw. darf der Schnee nur auf die Straße geworfen werden, wenn er nicht in anderer Weise beseitigt werden kann. Es sind die zum Schutze der Straßenbenützer nötigen Maßnahmen, insbesondere das Aufstellen von Wachen oder Warnsignalen zu treffen. Der auf die Straße geworfene Schnee ist unverzüglich zu entfernen. Schneeräumung

Die Dächer der an öffentliche Straßen angrenzenden Häuser sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Die Offenhaltung privater Zufahrten ist Sache der Eigentümer.
Die Schneeräumung der Hauptdorfstraßen ist Sache der Gemeinde.

Art. 14

Stacheldrahtzäune

Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen längs öffentlichem Grund ist untersagt.

Art. 15

Düngergruben

Düngergruben im Wohngebiet müssen einen Meter hoch sichernd umzäunt sein; andere Gruben, Sammler, Jauchetröge und dgl. sind sicher zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

III. Schutz öffentlicher Anlagen

Art. 16

Natur- und Heimatschutz

Jede Verunstaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes durch Bauwerke, Lagerplätze, Autofriedhöfe und dergleichen ist untersagt.

Art. 17

Benützung des öffentlichen Grundes

Jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes zu privaten Zwecken, insbesondere zur Ablagerung von Material, zur Erstellung von Gerüsten, zum Feilbieten von Waren, zur Durchführung von öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Schaustellungen bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes, der auch die jeweiligen Gebühren festsetzt.

Art. 18

Spiele

Das Spielen, vor allem Fußball und Hockey sowie das Rollschuhlaufen und ähnliche Betätigungen sind auf öffentlichem Grund verboten, sofern sie sich störend auswirken. Für Spiele auf Straßen gilt Art. 50 VRV.

Art. 19

Das Waschen in den Dorfbrunnen ist von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr gestattet. Öffentliche
Brunnen

Das Waschen von Metzgewaren sowie das Einstellen von größeren Gefäßen wie Fässer, Zuber usw. in die Brunnen ist untersagt.

Den Privaten ist das Regulieren an den Brunnen verboten.

Art. 20

Hydranten dürfen ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes nur zum Feuerlöschen benützt werden. Hydranten

Art. 21

Auf öffentlichem Grund sind das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Plätzen zulässig. Die Bewilligung zum Aufstellen von Wohnwagen kann zeitlich befristet werden. Campieren

Die Errichtung privater Campingplätze bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes.

IV. Verkehrsregelung

Art. 22

Die Regelung des Verkehrs auf den Gemeindestraßen ist unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung Sache des Gemeindevorstandes. Diesem stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: Verkehrs-
regelung

- a) der Erlaß von Fahr- und Reitverboten für einzelne Straßen und Plätze;
- b) die Bezeichnung von Parkplätzen sowie die zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens;
- c) die Bezeichnung von Stop- und Einbahnstraßen und der Erlaß von Ueberhol- und Abbiegverboten;
- d) das Anlegen von Sicherheitslinien und Fußgängerstreifen;
- e) Tonnagebegrenzungen.

Art. 23

Für das Parkieren und Stationieren von Fahrzeugen gelten die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Stehenlassen
von Fahrzeugen

Die örtliche Regelung im Rahmen der Befugnisse der Gemeinde, insbesondere der Erlaß von Parkverboten und Beschränkungen der Parkzeit (blaue Zone, Parkingmeter) bleibt vorbehalten.

Art. 24

Vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge

Stehengelassene Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder vorschriftswidrig aufgestellt sind, können von der Polizei auf Rechnung des Halters entfernt werden, sofern der Führer nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist und die Weisungen der Polizei befolgt. Der Fehlbare ist überdies zu verzeigen.

Art. 25

Gemeindestraßen

Im allgemeinen stehen die Gemeindestraßen mit Ausnahme der Alpstraßen im Rahmen der technischen Beschaffenheit für den Motorfahrzeugverkehr offen.

Werden die Gemeindestraßen für spezielle Aufgaben und intensiven Werkverkehr außerordentlich beansprucht, so ist eine der Größe des Auftrages und der jeweiligen Beanspruchung angemessene Benützungsgebühr zu bezahlen. Der Gemeindevorstand setzt diese Gebühr von Fall zu Fall fest. To. S.-

Art. 26

Alpstraßen

Die Alp- bzw. Forststraßen nach Prosutt ab Holzplatz Frevgias und nach Falein ab Holzplatz Ruigna sowie die Jenisbergerstraße ab Station Wiesen sind für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr gesperrt.

Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken in den genannten Gebieten, sowie Niedergelassene und ansässige Bürger in der Gemeinde und Funktionäre der SAC-Aelahütte können auf der Gemeindeganzlei eine Zufahrtsbewilligung einholen. Sie haben dafür je Alpstraße nachstehende Gebühren zu entrichten:

a) Jahresgebühren:

1. für jedes Motorfahrzeug, dessen Halter in Filisur Wohnsitz hat Fr. 30.—
2. für jedes Motorfahrzeug von Liegenschaftsbesitzern und Mietern mit auswärtigem Wohnsitz Fr. 60.—

Die persönliche Taxe des Fahrzeughalters gem. Ziff. 1 und 2 ist in dieser Gebühr inbegriffen.

3. Personaltaxe für Familienangehörige und Angestellte des Halters gem. Ziff. 1 und 2 *Fr. 10.—*

4. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge für ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung *Fr. 5.—*

Werden mit unter Ziff. 4 genannten Fahrzeugen Taxifahrten ausgeführt, so ist eine Gebühr gem. Ziff. 1 bis 3 zu entrichten.

b) Einmalige Gebühr pro Fahrt:

1. für Niedergelassene und deren Familienangehörige (Motfz. und Halter) *Fr. 5.—*

2. für Personen mit ausw. Wohnsitz und deren Familienangehörige (Motfz. und Halter) *Fr. 10.—*

Von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind ausgenommen die ständigen Bewohner von Jenisberg für Fahrten auf der Jenisbergerstraße.

Nicht bewilligungs- und gebührenpflichtig sind: Fahrten im Interesse der öffentlichen Dienste, Holzfahren aus Gemeindegebiet, Fahrten von Aerzten und Tierärzten im Dienst, organisierte Rettungsaktionen und Feuerwehr, sowie Transporte für die Alpwirtschaft.

Für den Werkverkehr gelten für die Alpstraßen die Bestimmungen des Art. 25. Prinzipiell sind Einzelfahrten für Werkverkehr auf den Alpstraßen gebühren- und bewilligungspflichtig.

In speziellen Ausnahmefällen, die hier nicht aufgeführt sind, ist der Gemeindepräsident ermächtigt, eine Sonderbewilligung für Einzelfahrten zu erteilen.

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, für die Alpstraßen eine besondere Verkehrsregelung zu treffen.

Wer die Alpstraßen befährt, tut dies auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle ab.

V. Kehrichtabfuhr

Art. 27

Die Gemeinde besorgt im Wohngebiet die Kehrichtabfuhr. Der Gemeindevorstand umschreibt die von der Abfuhr erfaßten Gebiete und vergibt die Abfuhr unter Konkurrenzausschreibung einem Unternehmer. Organisation

Art. 28

- Durchführung** Der Unternehmer holt den Kehricht an der Hauptstraße und an gut fahrbaren Nebenstraßen an einem festgesetzten Wochentag ab. Ebenso hat er den Abfall des Friedhofes periodisch abzuführen. Die Abfuhr von raumsperrenden Gegenständen wie Kisten und Aeste kann der Unternehmer an anderen Wochentagen ausführen. Für die Abfuhr solcher Abfälle ist der Unternehmer gegen Barzahlung separat zu entschädigen. Er ist jedoch gehalten, solche Güter auf dem Abwurfplatz zu verbrennen und denselben in guter Ordnung zu halten.
Abfälle sind in abgedeckten Behältern am vereinbarten Tage an der Straße bereitzustellen.
Der Abwurfplatz wird vom Gemeindevorstand bestimmt.

Art. 29

- Gebühren** Der Gemeindevorstand setzt die für die Kehrichtabfuhr zu entrichtenden Gebühren fest. Diese sind so zu bemessen, daß sie die Aufwendungen der Gemeinde decken.

Art. 30

- Ablagerung** Es ist untersagt, außerhalb des vom Gemeindevorstand bestimmten Abwurfplatzes Kehricht und andere Abfälle abzulagern.

VI. Kanalisation und Wasserversorgung

Art. 31

- Anschlußpflicht** Im Bereiche des Kanalisationsnetzes sind sämtliche Häuser an dieses anzuschließen. Der Gemeindevorstand bestimmt die Anschlußfristen sowie Verlauf und Dimensionen der Anschlußleitungen.

Art. 32

- Anschlußgebühren** Die Gebühr für den Anschluß an die Kanalisation wird nach der Bauwertschätzung der BVA inklusive Zuschlag erhoben und beträgt 1 % dieser Schätzung.

Art. 33

Der Anschluß an die Kanalisation erfolgt in einem Durchgangsschacht.

Kanalisation-zuleitung

Art. 34

Die Gemeinde betreibt eine eigene Wasserversorgung, an die sämtliche Häuser im Baugebiet angeschlossen werden können. Außerhalb des Baugebietes besteht kein Rechtsanspruch auf Wasserversorgung durch die Gemeinde.

Wasserversorgung der Gemeinde

Art. 35

Für den Anschluß an die Wasserversorgung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese wird nach der Bauwertschätzung der BVA inklusive Zuschlag erhoben und beträgt $\frac{1}{2}$ % dieser Schätzung.

Anschlußgebühr

Art. 36

Die Eigentümer der an die Wasserversorgung angeschlossenen Häuser haben folgende jährliche Gebühren zu entrichten:

Jährliche Gebühren

- a) eine Grundtaxe von Fr. 20.— pro Wohnung zuzüglich Fr. 4.— pro Hahn; pro Raum wird nur ein Hahn berechnet;
- b) für Brunnen, Selbsttränkeanlagen, Bassins Fr. 10.—;
- c) für Motoren Fr. 20.—;
- d) für Gartenleitungen, die nicht an der Hausleitung angeschlossen sind eine Gebühr von Fr. 10.— zuzüglich Fr. 4.— für jeden weiteren Hahnen.

Art. 37

Erstellt oder betreibt die Gemeinde für die Wasserversorgung einzelner Häuser oder Häusergruppen Anlagen (z. B. Pumpwerke), so sind die Bau- und Betriebskosten in Form zusätzlicher Gebühren, die durch den Gemeindevorstand festgesetzt werden, auf die Benützer abzuwälzen.

Kosten besonderer Anlagen

Diese Vorschrift gilt nicht für landwirtschaftliche Siedlungen.

Art. 38

Anschluß-
vorschriften

Jeder Anschluß erhält einen Schieber 40 mm mit Straßenkappe oder Einsteigschacht, die durch eine Schieber- oder Schachttafel zu kennzeichnen sind.

Vor Inbetriebsetzung wird jede Leitung auf einen Druck von 15 Atmosphären geprüft.

In jeder Hauptwasserleitung sind ein Haupt- sowie ein Entleerungshahnen einzubauen.

Der Eigentümer hat dem Brunnenmeister Meldung zu erstatten, wenn Veränderungen an den Installationen vorgenommen werden.

Die Gemeinde kann für keinerlei Schaden, welcher dem Priyaten durch ganzen oder teilweisen Wasserentzug entsteht, behaftet werden. Ebenso wenig kann der Private Schadenersatz beanspruchen, wenn seine Leitung infolge von Reparaturen oder Abänderungen in der Gemeindeleitung vorübergehend abgestellt werden muß.

Art. 39

Private
Leitungen

Wer auf Grund von Art. 11 und 17 der Bauordnung private Kanalisations- und Wasserleitungen erstellt hat, ist verpflichtet, anderen Bauinteressenten den Anschluß an diese zu gestatten, soweit die Dimension der Leitung dies erlaubt. Der Eigentümer hat Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an seine Baukosten, doch dürfen die Beiträge seine Anlagekosten nicht übersteigen. Im Streitfalle werden die Beiträge durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung gehen die Anlagen unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde über.

VIII. Gebühren für Baubewilligungen

Art. 40

Allgemeine
Gebühren

Für die Behandlung von Baugesuchen gemäß Art. ~~36~~⁶⁵ lit. a der Bauordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Grundgebühr von Fr. 10.—;
- b) eine Gebühr von 20 Rp. je m³ Baukubus, berechnet nach den SIA-Normalien.

Für Baubewilligungen gemäß Art. ~~36~~⁶⁵ lit. b bis ~~36~~⁶⁵ beträgt die Gebühr je nach dem Umfang des Projektes Fr. 10.— bis Fr. 100.—.

10	10'000.—	Fr. 10.—	(Resol. v. 7.3.68)
	je 10'000.—	" 2.—	
	max. Gebühr	" 100.—	

Art. 41

Für die in Art. 37 nicht erwähnten Entscheide in Bausachen beträgt die Gebühr Fr. 5.— bis Fr. 50.—.

Besondere
Gebühren und
Auslagen

Auslagen der Bewilligungsbehörde für Sondierungen statischen Berechnungen, Gutachten usw. hat der Gesuchsteller nach den Selbstkosten zu erstatten.

Art. 42

Die Gebühren werden bei der Zustellung des Baubescheides durch Nachnahme eingezogen.

Einzug

Sie sind auch geschuldet, wenn die Bewilligung verweigert wird oder wenn der Bauherr auf die Ausführung des Projektes verzichtet.

IX. Strafbestimmungen und Ersatzvornahme

Art. 43

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Bußen bis zu Fr. 2 000.— geahndet. Bei Uebertretungen der von der Gemeinde erlassenen Verkehrsvorschriften gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Straßenverkehrsgesetzgebung.

Strafen

Art. 44

Bußen bis zu Fr. 20.— können durch die Polizeiorgane auf der Stelle eingezogen werden, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

Strafmandat

Art. 45

Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand dem Verantwortlichen hiefür eine angemessene Frist an.

Beseitigung
rechtswidriger
Zustände

Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen treffen oder durch Dritte ausführen lassen.

Die Ausfällung von Bußen bleibt vorbehalten.

Art. 46

Rechtsmittel

Die Verfügungen des Gemeindevorstandes unterliegen den vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln.
Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

X. Uebergangsbestimmungen

Art. 47

Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und soweit zuständig durch den Kleinen Rat in Kraft. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) das Reglement über das Befahren der Gemeinde-Alp-Straßen vom 20. Februar 1960;
- b) die Kehrrihtabfuhr-Verordnung vom 25. 11. 1959;
- c) die Brunnenordnung vom 13. Oktober 1907;
- d) die Polizeiordnung vom 23. September 1907.

Vorliegende Polizei- und Gebührenordnung ist in der Gemeindeversammlung vom 30. März 1967 mit 34 ohne Gegenstimme angenommen und genehmigt worden.

Filisur, 30. März 1967

Gemeindevorstand Filisur

Der Präsident:

gez. J. Schutz

Der Aktuar:

gez. H. Schaniel